

# PREISLISTE 4

VOM 1. JANUAR 2017

## FÜR TRANSPORTBETON



### FLB LIEFERBETON GMBH & CO. KG

**FRANZIUSSTRASSE 23**

**60314 FRANKFURT AM MAIN**

**TELEFON 069 943593-0**

**TELEFAX 069 943593-20**

**INFO@FLB-FRANKFURT.DE**

**WERK 1 60314 FRANKFURT AM MAIN • FRANZIUSSTRASSE 23  
TELEFON 069 94359333 • TELEFAX 069 48006186**

**WERK 2 65779 KELKHEIM/TAUNUS • SIEMENSSTRASSE 13-15  
TELEFON 06195 978411 • TELEFAX 06195 978422**

**WERK 3 63322 RÖDERMARK/OBER-RODEN • PAUL-EHRLICH-STR. 15  
TELEFON 06074 93466 • TELEFAX 06074 6949695**

**WERK 4 60327 FRANKFURT AM MAIN • GUTLEUTSTRASSE 371  
TELEFON 069 24247133 • TELEFAX 069 24277375**

# FLB LIEFERBETON GMBH & Co. KG



## Preisliste 4 - Stand Januar 2017

Transportbeton gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendung	Expo- sitions- klasse	Festig- keits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung					
					langsam <sup>1)</sup>		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>	Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>	Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>

### Allgemeiner Betonbau

unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	<b>X0</b>	C 8/10	C1	32	-	-	1111430	102,90	-	-
		C 8/10	F3	32	-	-	1113430	105,90	-	-
		C 12/15	C1	32	-	-	1211430	106,30	-	-
		C 12/15	F3	32	-	-	1213430	108,90	-	-
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	<b>XC2</b>	C 16/20	F3	32	-	-	1323430	110,50	-	-
Bauteile in offenen Gebäuden und Feucht- räumen ohne Frost	<b>XC3</b>	C 20/25	F3	32	1433420	113,00	1433430	113,00	1433440	115,80
Außenbauteile bewehrt und bewittert bei Frost und schwachem chemischen Angriff	<b>XC4 XF1 XA1</b>	C 25/30	F3	32	1543420	116,00	1543430	116,00	1543440	118,80
		C 30/37	F3	32	1643420	118,90	1643430	118,90	1643440	121,70
	<b>XC4 XF2 XF3 XA2<sup>2)</sup></b>	C 35/45	F3	32	-	-	1763430	128,20	1763440	131,00

### Betone für "wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DAfStb-Richtlinie

Außenbauteile bewehrt und bewittert bei Frost und schwachem chemischen Angriff	<b>XC4 XF1 XA1 (WU)</b> <small>w/z<sub>eq</sub> ≤ 0,55</small>	C 25/30	F3	32	1553420	118,10	1553430	118,10	1553440	120,90
		C 30/37	F3	32	1653420	121,00	1653430	121,00	1653440	123,80

<sup>1)</sup> Prüfdauer des Betons 56 Tage. Dies hat gegebenenfalls Einfluß auf den Bauablauf. Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

<sup>2)</sup> Bei XA2 aus Sulfatangriff SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. HS-Zement erforderlich.

## Preisliste 4 - Stand Januar 2017

Transportbeton gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendung	Expositions- klasse	Festig- keits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung					
					langsam <sup>1)</sup>		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>	Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>	Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>

### Allgemeiner Industriebau

Außenbauteile bewehrt und bewittert bei Frost und schwachem chemischen Angriff	<b>XC4 XF1 XA1</b>	C 25/30	F3	32	2543420	118,10	2543430	118,10	2543440	120,90
	<b>XC4 XF1 XA1 XD1</b>	C 30/37	F3	32	2653420	121,00	2653430	121,00	2653440	123,80
	<b>XC4 XD3<sup>3)</sup> XF2 XF3 XA3<sup>2)3)</sup></b>	C 35/45	F3	32	2773420	129,50	2773430	129,50	2773440	132,30
		C 40/50	F3	32	-	-	2873430	132,60	2873440	135,40
		C 45/55	F3	32	-	-	2973430	135,70	2973440	138,50
		C 50/60	F3	32	-	-	-	-	2073440	141,60

### Betone für Industrieflächen<sup>6)</sup>

Industrieböden werden mit GK 0/16mm Splitt angeboten / Rundkorn auf Anfrage

Industrieböden ohne Taumittel- angriff	<b>XC4 XF1 XA1</b>	C 25/30	F4	16	-	-	4544630	127,10	4544640	129,90
	<b>XC4 XF1 XA1 XM2<sup>4)</sup></b>	C 30/37	F4	16	-	-	4654630	130,00	4654640	132,80
Beanspruchung durch Luft und/o. vollgummi- bereifte Fahrzeuge	<b>XC4 XD3<sup>3)</sup> XF2 XF3 XA3<sup>2)3)</sup> XM2 XM3<sup>7)</sup></b>	C 35/45	F4	16	-	-	-	-	4774640	139,40
Beanspruchung durch Luft und/o. vollgummi- bereifte Fahrzeuge und Taumittelangriff	<b>XC4 XD3<sup>3)</sup> XF4<sup>5)</sup> XA3<sup>2)3)</sup> XM2</b>	C 30/37	F3	16	-	-	-	-	4693640	139,90

### FD-Betone gemäß DAfStb-Richtlinie (FDE-Betone auf Anfrage)<sup>6)</sup>

Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen ohne Taumittel	<b>XC4 XD1 XA1 XM2<sup>4)</sup></b>	C 30/37	F3	32	-	-	6653430	130,10	6653440	132,90
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen mit Taumittel	<b>XC4 XD3<sup>3)</sup> XF4<sup>5)</sup> XA3<sup>2)3)</sup> XM2</b>	C 30/37	F3	32	-	-	-	-	6693440	144,00

<sup>1)</sup> Prüfalalter des Betons 56 Tage. Dies hat gegebenenfalls Einfluß auf den Bauablauf. Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

<sup>2)</sup> Bei XA2 und XA3 aus Sulfatangriff SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. HS-Zement erforderlich.

<sup>3)</sup> XA3 und/oder XD3 erfordern zusätzliche bauseitige Maßnahmen.

<sup>4)</sup> XM2 durch bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons; ansonsten XM1.

<sup>5)</sup> Betone mit Luftporenbildner sind nicht zum Glätten geeignet.

<sup>6)</sup> Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen nicht ausgeschlossen (s. DIN EN 12620).

<sup>7)</sup> Bauseits Hartstoffe nach DIN 1100.

## Preisliste 4 - Stand Januar 2017

Transportbeton gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendung	Expositions- klasse	Festig- keits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung					
					langsam <sup>1)</sup>		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>	Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>	Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>

### Betone nach ZTV-ING (teilweise normabmindernde Regelungen)

für Außenbauteile ohne Taumittelangriff	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F3	32	3543420	121,00	3543430	121,00	3543440	123,80
		C 30/37	F3	32	3653420	123,90	3653430	123,90	3653440	126,70
im Sprühnebel- bzw. Spritzwasserbereich	XC4 XD2 XA2 XF2 XF3	C 30/37	F3	32	3663420	126,90	3663430	126,90	3663440	129,70
		C 35/45	F3	32	3763420	135,40	3763430	135,40	3763440	138,20
für Kappenbeton mit Taumittelangriff	XC4 XD3 <sup>3)</sup> XF4 <sup>5)</sup>	C 25/30	F2	32	-	-	-	-	3592440	136,70
Bohrpfahlbeton chemisch mäßiger Angriff	XC4 XF1 XA2 <sup>2)</sup>	C 30/37	F5	32	3665422	136,90	3665432	136,90	3665442	139,70

### Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN Fachbericht 129

schwacher chemischer Angriff	XC4 XF1 XA1	C 25/30	F5	32	5545420	127,90	5545430	127,90	5545440	130,70
		C 30/37	F5	32	5645420	128,90	5645430	128,90	5645440	131,70
chemisch mäßiger Angriff	XC4 XF2 XF3 XA2 <sup>2)</sup>	C 35/45	F5	32	-	-	5765430	138,20	5765440	141,00
chemisch starker Angriff	XC4 XF2 XF3 XA3 <sup>2)3)</sup>	C 35/45	F5	32	5775420	140,30	5775430	140,30	5775440	143,10

<sup>1)</sup> Prüfalalter des Betons 56 Tage. Dies hat gegebenenfalls Einfluß auf den Bauablauf. Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

<sup>2)</sup> Bei XA2 und XA3 aus Sulfatangriff SO<sub>4</sub><sup>2-</sup> aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. HS-Zement erforderlich.

<sup>3)</sup> XA3 und/oder XD3 erfordern zusätzliche bauseitige Maßnahmen.

<sup>4)</sup> XM2 durch bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons; ansonsten XM1.

<sup>5)</sup> Betone mit Luftporenbildner sind nicht zum Glätten geeignet.

<sup>6)</sup> Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen nicht ausgeschlossen (s. DIN EN 12620).

## Preisliste 4 - Stand Januar 2017

### Zusätze, Sonderleistungen und Nebenbedingungen - Teil 1 von 2

#### Allgemeines

Diese Preisliste ist ab dem 01.01.2017 gültig. - Mit Inkrafttreten diese Liste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Preisbasis: Januar 2017 - Kostenerhöhungen zwischen Annahme des Auftrags und seiner Ausführung z.B. der Bindemittel, Gesteinskörnungen, Diesel, Schmierstoffe, Gasöl, Frachten, Entsorgungskosten, Steuererhöhungen, Straßennutzungsgebühren, Fracht und/oder Löhne etc. berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen. Alle in der Preisliste genannten Preise beziehen sich auf 1m<sup>3</sup> normal verdichteten Frischbeton (bei +/- 3% Toleranz gemäß DIN 1045-2, Tabelle 21), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, frei vereinbarter Übergabestelle und einer Liefermenge von mindestens 7m<sup>3</sup> je Fahrt. Anfahrtsverhältnisse müssen für die Anlieferung geeignet sein und ggf. erforderliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt werden.

#### Zuschläge auf Lieferung & Abholungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beginnt an Wochentagen (Mo.-Fr.) um 07:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Lieferung von	18:01 Uhr bis 20:00 Uhr	an Wochentagen:	pauschal	<b>150,00 €</b>	je Stunde und Werk
	20:01 Uhr bis 07:00 Uhr	an Wochentagen:	pauschal	<b>200,00 €</b>	je Stunde und Werk
	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	an Samstagen:		<b>6,00 €</b>	je 1m <sup>3</sup>
	12:01 Uhr bis 17:00 Uhr	an Samstagen:	pauschal	<b>160,00 €</b>	je Stunde und Werk

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen, sowie ausserhalb der Regelarbeitszeit bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Zeitpauschalen verstehen sich ab Beginn der Beladung bis Ende der letzten Entladung jeweils für angefangene Stunden zzgl. notwendiger Rüstzeiten. (Bei fehlender vorheriger Anfrage wird der Mehraufwand berechnet.)

#### Entladezeit

Die freie Entladezeit beträgt ab Ankunft Baustelle bis Ende Entleerung 6 Minuten pro m<sup>3</sup>. Bei Überschreiten der Entladezeit berechnen wir **20,00 €** je angebrochene Viertelstunde.

#### Mindestabnahme

Die Mindestabnahme pro Fahrt beträgt 7,5 m<sup>3</sup>; bei kleinerer Menge werden die fehlenden mit **17,50 €/m<sup>3</sup>** berechnet.

#### Energiekosten

Ab dem 01.01.2017 berechnen wir einen pauschalen Energiekostenzuschlag von **1,20 €/m<sup>3</sup>**.

#### Größtkornveränderung

Aufpreis für 16mm gegenüber 32mm Größtkorn	<b>3,00 €/m<sup>3</sup></b>
Aufpreis für 8mm gegenüber 16mm Größtkorn	<b>4,00 €/m<sup>3</sup></b>

#### Zusatzmittel / Konsistenzsprung

Verzögerer (VZ) je Stunde	<b>1,50 €/m<sup>3</sup></b>	(mindestens 3 Stunden)
Erhöhung der Konsistenz ab Werk	<b>5,00 €/m<sup>3</sup></b>	(pro Konsistenzsprung)
Erhöhung der Konsistenz auf Baustelle	<b>4,00 €/kg</b>	(FM-Zugabe)

Sämtliche Zusatzmittel werden nach den Vorschriften des Herstellers dosiert. Erforderliche Eignungsprüfungen auf Grund der Richtlinie für Beton mit verlängerten Verarbeitbarkeitszeit werden separat berechnet. Bei Aufforderung zur Nachdosierung von Fließmittel gehen wir davon aus, dass dies durch eine Fachkraft mit E-Schein geschieht und diese den anschließenden Zugabeprozess überwacht.

Werden Betonzusatzmittel und/oder Betonzusatzstoffe bauseits gestellt und dem Beton zugegeben erlischt unsere Gewähr. Für den Aufwand des Mischens und Weiterem Preis auf Anfrage.

*Unser Fahrpersonal hat Anweisung die Zugabe von Wasser oder Zusatzmitteln auf der Baustelle - ohne unsere ausdrückliche Genehmigung - abzulehnen. Fordert Baustellenpersonal trotzdem die Zugabe erlischt unsere Gewährleistung. Alle Zugaben auf der Baustelle sind von unserem Personal auf dem Lieferschein zu quittieren.*

#### Entsorgung von Rückbeton

Für zurückgesandten Beton berechnen wir **90,00 €/m<sup>3</sup>**.

### Zusätze, Sonderleistungen und Nebenbedingungen - Teil 2 von 2

#### Kleinwasserzuschlag / Hochwasser

Die Berechnung von Kleinwasserzuschlag erfolgt bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Pegelstandes (zur Zeit Pegel Maxau am 4,10m). Die Erhöhung der Betonpreiszuschläge resultieren aus dem Inkrafttreten der Schifffrachterhöhung. Bei Einstellung der Schifffahrt erlischt unsere vertraglich vereinbarte Lieferverpflichtung.

Zuschlag je Pegel Maxau:

Stadium I	4,10m bis 4,01m	<b>0,75 €/m<sup>3</sup></b>	Stadium VI	3,60m bis 3,51m	<b>4,50 €/m<sup>3</sup></b>
Stadium II	4,00m bis 3,91m	<b>1,50 €/m<sup>3</sup></b>	Stadium VII	3,50m bis 3,41m	<b>5,25 €/m<sup>3</sup></b>
Stadium III	3,90m bis 3,81m	<b>2,25 €/m<sup>3</sup></b>	Stadium VIII	3,40m bis 3,31m	<b>6,00 €/m<sup>3</sup></b>
Stadium IV	3,80m bis 3,71m	<b>3,00 €/m<sup>3</sup></b>	darüber	<b>nach Vereinbarung</b>	
Stadium V	3,70m bis 3,61m	<b>3,75 €/m<sup>3</sup></b>			

Grundlage ist das am Tage der Betonlieferung gültige Stadium.

Bei Hochwasser wird die Schifffahrt zur Zeit ab einem Pegel von 7,50 m eingestellt.

#### Winterbeton / Saisonzuschlag

In der Zeit von 15. November bis 15. März berechnen wir grundsätzlich einen pauschalen Winterzuschlag von **5,00 €/m<sup>3</sup>**. Damit sind wir in der Lage, die Anforderungen des DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 an Frosttagen zu erfüllen. Die Lieferung erfolgt solange es die Witterungsverhältnisse zulassen. Für eine Temperaturerhöhung über die normgeforderten Mindesttemperaturen unterbreiten wir Ihnen gerne ein gesondertes Angebot.

#### Betonkühlung / Betonerwärmung

Die Einhaltung der nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und ZTV-Ing. (insbesondere Tunnelbau) geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bis +30°C (bzw. +20°C) ist nicht in unseren Preisen eingerechnet. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Bedarfsfall ein separates Angebot. Über die Norm hinausgehende Erwärmung des Betons auf Anfrage.

#### Betonbestellung und kurzfristige Abbestellung

Betonbestellungen sind mindestens 24 Stunden vor Lieferung mit unserer Disposition abzustimmen. Betonmengen ab 200 m<sup>3</sup> sind 3 Werktage im Voraus mit unserer Disposition abzustimmen. Ein Liefertermin gilt als vereinbart wenn unsere Disponenten den Wunschliefertermin bestätigen. Lieferungen an Montagen sind bis Freitags 13:00 Uhr abzustimmen. Für Lieferschwierigkeiten aufgrund von höherer Gewalt, also z.B. Anlagendefekten oder aufgrund der Verkehrssituation übernehmen wir keine Gewähr. Restmengen entsprechen max. 4% der vorher bestellten Menge. Mögliche Restmengen sind der Disposition bei der Bestellung anzumelden.

Für Abbestellungen von Lieferungen (während der Regelarbeitszeit) am Tag der Lieferung berechnen wir **5,00 €/m<sup>3</sup>**.

Für Abbestellungen von Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeit nach 16:00 Uhr des Vortages der Lieferung berechnen wir den **jeweiligen entstandenen Aufwand, zzgl. 5,00 €/m<sup>3</sup>** bei Abbestellung am Liefertag.

#### Ausgangsstoffe

Die Preise gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der eingesetzten Ausgangsstoffe. Bei einer Verknappung oder einem Wegfall eines Ausgangsstoffs werden eventuell entstehende Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers berechnet. In Fällen der Verknappung üblicherweise verwendeter Ausgangsstoffe behalten wir uns zudem die Verwendung alternativer Materialien vor. Dadurch bedingte Sieblinierverschiebungen bleiben gleichfalls vorbehalten.

#### Feuchtigkeitsklassen

Die in dieser Liste aufgeführten Betone genügen den Anforderungen an die Feuchtigkeitsklasse WA.

#### Betone im Allgemeinen und für Hallenböden, Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Sichtflächen

Gemäß DIN EN 12620 ist bei der Verwendung von natürlichen Gesteinskörnungen für die von uns gelieferten Betone das Vorkommen von quellfähigen Bestandteilen nicht auszuschließen. Für Mängel bzw. Schäden aufgrund von organischen Bestandteilen übernehmen wir deswegen keinerlei Gewährleistung. Gleiches gilt für pyritische Einschlüsse der Gesteinskörnung.

#### Werkseigene Produktionskontrolle (WKP) / Fremdüberwachung (FÜ)

WPK: FBL GmbH Frankfurter Baustofflabor, Franziusstraße 23, 60314 Frankfurt/Main

FÜ: Baustoffüberwachungsverein Transportbeton - Mörtel Mitte e.V., 67433 Neustadt/Weinstraße

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

- a) Auftraggeber
- b) Genaue Baustellenanschrift
- c) Genaue Bezeichnung des Produkts
- d) Sortenbezeichnung, laut unserer Preisliste, bzw. Baustellensortenverzeichnis
- e) Menge in m<sup>3</sup>
- f) Avisierte Abnahme pro Stunde in m<sup>3</sup>/h
- g) Avisierter Liefertag und Uhrzeit

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die im Rahmen des Verkaufs von Produkten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
  - (2) Sie gelten gegenüber Unternehmen für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.
  - (3) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen und/oder entgegenstehenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen entgegenstehenden Bedingungen des Käufers auf Basis seiner Bestellung in Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.
- (8) Der Käufer hat ausreichenden Platz für Reinigung von Fahrzeugen und zum Abladen von Baustoffen auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül-, und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

### § 2 Angebot, Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas Anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für das Angebot gelten unsere jeweilige gültige Preisliste, Angebots-, ggf. Auftragsbestätigungsschreiben, ggf. Betonsortenverzeichnis und sonstigen Hinweise.
- (2) Für die jeweilige richtige Auswahl und Handhabung der Produkte, insbesondere Produkteigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- (3) Erhöhen sich zwischen Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, z.B. für Zement, Gesteinskörnung, Energie, Fracht und/oder Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen.
- (4) Die Regelung in Abs. 3 gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher i.S. des BGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10% übersteigt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

### § 3 Lieferung, Abnahme

- (1) Die Auslieferung und Übergabe erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert oder erweist sich als ungeeignet, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Leistungsverzögerung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene, mindestens zwei Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB gilt dies nur, wenn die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verbunden wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer deswegen nicht zu. Nimmt der Käufer trotz unserer Abmahnung und Fristsetzung die vertraglich vereinbarte Liefermenge nicht oder nicht vollständig innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens ab, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen/Rücktritt zu erklären und Schadensersatz zu verlangen i.H.v. 40% des Warenwertes der nicht abgenommenen Menge. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ausgefallen ist. Wir bleiben berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Nimmt der Käufer die von ihm abgerufene Einzellieferung nicht oder nicht vollständig ab, hat er gleichwohl den vollen vertraglichen Warenwert dieser Lieferung, zzgl. ggf. anfallender Entsorgungskosten, zu zahlen.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten, unseren Spediteuren oder in fremden Betrieben eintretenden, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist, soweit diese für uns vorhersehbar und unvermeidbar sind.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 Tonnen) ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, in dem in der Preisliste genannten Zeitfenster erfolgen und ohne Gefahr für das Fahrzeug und das Bedienungspersonal erfolgen können. Die den Lieferschein unterzeichnende Person ist uns gegenüber als zur Abnahme der Produkte, Prüfung und Rügung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Lieferschein, samt Angaben und Eintragungen, Sorten-, Produktverzeichnis gilt durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Im Falle der Unterschrift mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.
- (5) Nimmt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig an, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden war und hat und hat er den Aufschub zu vertreten, so hat der uns – unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises – den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Mehrere Käufer einer Lieferung (Baugemeinschaften) haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Produkte und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Alle Gemeinschaftsmitglieder bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (7) Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der Baustelle muss die jeweilige Bestellung gemäß den Angaben der aktuellen Preisliste vor Lieferung erfolgen und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

### § 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produktes geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt an den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transportbeton mit unseren eigenen Fahrzeugen oder der unserer Spediteure geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

### § 5 Zahlung

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.
- (2) Verzugsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- (3) Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für die Zahlungserinnerungen berechnen wir eine Kostenpauschale von 3,00 €, je Mahnung 7,00 € und für die letzte außergerichtliche Mahnung 9,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (4) Sollten im Einzelfall dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen sowie Skontofristen, Rabatte oder Boni gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungserinnerungen berechnen wir eine Kostenpauschale von 3,00 €, je Mahnung 7,00 € und für die letzte außergerichtliche Mahnung 9,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (5) Wenn Skonto gewährt ist, gilt dies mangels anderer Vereinbarungen nur, wenn die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgt, was jedoch im Weiteren voraussetzt, dass hinsichtlich älterer Forderungen kein Verzug besteht und der Käufer uns gegenüber keine Wechselverbindlichkeiten hat.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- (7) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründete Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (8) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Käufers binden und nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Käufers gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- (9) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Käufer uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (10) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadensersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- (11) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (12) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB, so bleiben die Produkte auch bis zur vollständigen Bezahlung künftiger aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- (3) Eine Verarbeitung unserer Produkte zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.

- (4) Der Käufer verpflichtet sich sowohl die von uns gelieferten Produkte, wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwalten. Für den Fall des Weiterverkaufs unsere Produkte oder der daraus hergestellten neuen Sache, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftig entstehenden, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteils, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen, ab. Für den Fall, dass der Käufer unserer Produkte (zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren), oder aus unseren Produkten hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Produkte mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.
- Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unserer Produkte wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Im Falle des Verzugs des Käufers hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung i.H. dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerbern weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Produkte bzw. die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der Käufer auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen oder an neutraler Stelle zum Zweck der Verwahrung zu hinterlegen. Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser recht vom Vertrag zurücktreten, wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20% sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, obliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.
- (8) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Sogleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.
- (9) Eine Haftung über den in § 7 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehend wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Käufers. Eine Prüfungspflicht dieser Rezepturen, auch hinsichtlich deren Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- (10) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- (11) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, wie auch fürsorglich in Fällen, in denen unsere Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadenersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vertragsstrafansprüche des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsabschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach anerkannt haben.

#### **§ 8 Baustoffüberwachung**

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

#### **§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich Deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung. Dies gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann ist.
- (3) Bei Geschäften mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz des jeweiligen Lieferwerks.

#### **§ 10 Datenschutzrechtlicher Hinweis**

- (1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunfteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunfteien aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (3) Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunfteien mit denen wir zusammenarbeiten.

#### **§ 11 Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 03/2017

#### **§ 7 Mängelhaftung**

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unseren Sorten-Produkt-Verzeichnissen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Mängelhaftung entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Produkte durch Eingriffe, gleich welcher Art, verändert, z.B. durch Zugabe von Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengen oder verändern oder vermengen lässt.
- (3) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Geschäfts- bzw. Vertriebsleitung und unverzüglich bei der Abnahme zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und geprüft worden sind.
- (4) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB hat er offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge, sind unverzüglich nach Sichtbar-/Bekanntwerden zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt.  
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, das gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr.2 b BGB.
- (5) Verbraucher haben Mängel, gleich welcher Art und Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Ihnen stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (6) Wegen eines Mangels, den wir nach den vorstehenden Absätzen zu vertreten haben, hat der Käufer, der Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist, oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (7) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (8) Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht bzw. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



# FLB LIEFERBETON GMBH & Co. KG



## Anlage 1 zur Preisliste 4 - Stand Januar 2017

Gültig in Verbindung mit unserer Preisliste

### Sondermischungen ohne Güteüberwachung

Anwendung	Binde- mittel- gehalt	Konsistenz- klasse	Größtkorn		
				Sorten - Nr.	€/m <sup>3</sup>

#### Sondermischung Glattstrich & Verlegemörtel

Sondermischung Erdfeuchte Verlegemörtel Erdfeuchter Zementestrich	180	C1	2	9101150	110,00
	300	C1	8	9201250	125,00

#### Sondermischung Einkorn- und Drainbeton

Sondermischung Einkornbeton			32	9300450	113,00
			16	9300350	117,00
			8	9300250	121,00
Drainbeton gemäß FGSV-Merkblatt DBT			16	9300351	120,00

#### Sondermischung HGT

Hydraulisch gebundene Sondermischung	80		32	9700450	a.A
	120		32	9700451	a.A

#### Sondermischung Bereitstellungsgemisch für Spritzbeton

Bereitstellungssondermischung für Trockenspritzverfahren Eigenfeuchte > 4%	400		8	9800250	138,00
--	-----	--	---	---------	--------

#### Vergussuspension

Suspension zum Hohlraumvergießen		> F6		9407151	131,00
----------------------------------	--	------	--	---------	--------

#### Anpumphilfe / Schlämme

Anpumphilfe		> F6		9407150	180,00
-------------	--	------	--	---------	--------

#### Betone auf Anfrage:

Unterwasserbeton • Hochfesterbeton • Selbstverdichtender Beton •  
Leichtbeton • Schwerbeton • Stahlfaserbeton • u.v.m.